

die Bedenken der übrigen Stände entgegen, sie beriethen sich zusammen, um den anderen gemeinsam gegenüberzustehen. So förderte die Geschäftsordnung das Streben des sächsischen Kurfürsten nach einer engeren Verbindung mit Ferdinand. Aber bei dieser österreichisch-sächsischen Doppelleitung waren Moritz' Gesandte in entschiedenem Vorteil; denn die Nähe ihrer Heimat gestattete ihnen, in allen auch nur halbwegs wichtigen Punkten rasch die Meinung des Kurfürsten einzuholen und bekleidet mit der Autorität ihres Herrn aufzutreten, während die königlichen Bevollmächtigten sich nur auf allgemeiner gehaltene Befehle stützen konnten. Das Ansehen der sächsischen Vertreter erhöhte sich noch dadurch, daß sie in den mannigfachen Differenzen, welche zwischen Ferdinand und den übrigen Ständen obwalteten, vielfach Gelegenheit zu vermitteln fanden, und es war sowohl für die Befestigung der österreichisch-kursächsischen Freundschaft, als auch für die Verwirklichung des Bundesprojekts nur vorteilhaft, daß die einzelnen Streitfragen den kurfürstlichen Räten ein großes Entgegenkommen gegen die königlichen Wünsche und zwar namentlich auch auf dem Gebiete der Türkenhilfe ermöglichten. Da nämlich, wie wir sahen, die von den Osmanen so stark gefährdeten niederösterreichischen Territorien in den Bund aufgenommen werden sollten, war zu befürchten, daß in Zukunft der König, statt auf dem durch die Reichsverfassung vorgeschriebenen komplizierten Wege zu den nötigen Geldmitteln zu gelangen, lieber den weit einfacheren Apparat der Bundeshilfe in Bewegung setzen und daß auf diese Weise die Mitglieder der Einigung einen erheblichen Teil dessen leisten müßten, wozu nach der bisherigen Regel die Gesamtheit des Reichs verpflichtet war. Um eine derartige Mehrbelastung zu verhüten, verlangten die anwesenden Stände einen Artikel, durch welchen ausdrücklich die Türkenhilfe als außerhalb der Aufgaben des neuen Bundes stehend bezeichnet wurde. Andererseits wurde Niederösterreich nur durch die Osmanen ernstlich bedroht, und wenn die habsburgischen Erbstaaten gegen diese nicht geschützt, jedoch gleich zwei oder gar drei Kurfürstentümern zu den Bundesumlagen herangezogen werden sollten, so wurden Ferdinand Pflichten auferlegt, ohne daß er Rechte erhielt. Als in diesem Punkte die österreichischen Bevollmächtigten mit den fürstlichen aneinandergerieten, beantragten die sächsischen Räte, bis zu